



MITARBEITER

ZWISCHEN

PFLEGE UND BERUF

Praxisleitfaden

für Arbeitgeber und Beschäftigte
mit Pflegeverantwortung



**HAMBURGER
ALLIANZ FÜR FAMILIEN**



Hamburg

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

immer mehr Berufstätige stehen vor der Herausforderung, Pflegeaufgaben und Beruf gleichzeitig gerecht zu werden. Parallel suchen Unternehmen nach praktikablen Lösungen, mit denen sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Pflegeverantwortung unterstützen und im Betrieb halten können. Aufgrund der demographischen Entwicklung, der alternden Belegschaften und des Fachkräftemangels werden diese Fragen immer dringlicher.

In Hamburg haben wir schon ein sehr gut ausgebautes Netz an Beratungsstellen. Dazu gehören insbesondere die Pflegestützpunkte, die über die sieben Hamburger Bezirke verteilt sind.

Aber auch in den Unternehmen ist der Bedarf an Beratung enorm gestiegen. Deshalb setzen sich Senat, Handelskammer und Handwerkskammer in der Hamburger Allianz für Familien gemeinsam dafür ein, dass noch mehr Hamburger Unternehmen ihren Beschäftigten Maßnahmen anbieten, die es ihnen ermöglichen, die Pflege von Angehörigen und die eigene berufliche Tätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können. In Kooperation mit dem *pme Familienservice* bietet die Hamburger Allianz für Familien die Qualifizierung von Beschäftigten zu „Betrieblichen Vereinbarkeitslotsen Pflege und Beruf“ an, die als erste Ansprechpartner im Betrieb zur Verfügung stehen.

Unternehmen und Beschäftigte erhalten mit diesem Praxisleitfaden eine erste Orientierung. Er informiert kurz und verständlich über die gesetzlichen Regelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit, gibt einen Überblick über die Themen, die pflegende Angehörige betreffen und nennt die wichtigsten Anlaufstellen und Informationsquellen zum Thema Pflege in Hamburg und bundesweit.

Dieser Leitfaden zielt darauf ab, die bereits vorhandenen Möglichkeiten bekannter zu machen und Beschäftigte und Arbeitgeber zu ermutigen, sie stärker zu nutzen. Er versteht sich als Beitrag auf dem Weg zu einer familien- und damit auch pflegefreundlicheren Arbeitswelt, in der berufstätige pflegende Angehörige und auch engagierte Arbeitgeber mehr Wertschätzung erfahren.

Lassen Sie sich durch diesen Praxisleitfaden anregen, in Ihrem Unternehmen die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf weiter voranzubringen.


Dr. Melanie Leonhard
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration


Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin für Gesundheit und
Verbraucherschutz


Josef Katzer
Präsident der Handwerkskammer
Hamburg


Tobias Bergmann
Präses der Handelskammer
Hamburg

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
- Amt für Familie -

Hamburger Straße 37 • 22083 Hamburg

Text: Christine Jordan, pme Familienservice GmbH

Zeichnungen: Iris Zerger (www.ttorga.de) Graphic Recording

Grafik Design: grafikern, Hamburg

Druck: Eigendruck

Stand: Mai 2017

Inhalt

Vorwort	3
Mitarbeiter zwischen Pflege und Beruf – aktuelle Zahlen	6
Wichtig zu wissen für Personalverantwortliche und Mitarbeiter: Gesetzgebung Pflegezeit und Familienpflegezeit	7
Pflege gestalten und finanzieren: Themen, die pflegende Angehörige bewegen	10
Finanzierung von Pflege: Sozialhilfe, Kranken-/Pflegeversicherung, steuerliche Entlastung, Schwerbehindertenausweis	10
Betreuung und Pflege selbst leisten oder organisieren	12
- Häusliche Pflege	12
- Pflege in einer stationären Einrichtung	14
- Wenn Hilfe abgelehnt wird	15
- Pflegende Angehörige: Selbstpflege	16
Rechtliche Vertretung: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	16
Weiterführende Informationen und Beratungsstellen	18

Mitarbeiter zwischen Pflege und Beruf – aktuelle Zahlen

Rund zwei Drittel der 2,6 Millionen Pflegebedürftigen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) werden in Deutschland zu Hause versorgt.¹

Derzeit ist rund ein Drittel aller Pflegenden berufstätig, davon nur ca. 20 Prozent in Vollzeit. 80 Prozent der Pflegenden sind zwischen 45 und 70 Jahre alt, also im überwiegend berufstätigen Alter. Das ist nur die Spitze des Eisbergs. Die Zahl der Sorgenden, deren Angehörige noch keinen Pflegegrad haben oder die nicht offiziell als Pflegeperson bei der Pflegeversicherung gemeldet sind, ist deutlich höher und wird weiter steigen.²

Eine Reihe von Hamburger Unternehmen haben darauf bereits reagiert und bieten Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf an. Gute Beispiele finden sich in der Broschüre der Handelskammer „Mitarbeiter zwischen Job und Pflege – was können Arbeitgeber tun? – Informationen für Unternehmen“.³

Weil das Thema „Pflege“ im Gegensatz zum Thema „Kinder“ oft negativ besetzt ist und verschwiegen wird, muss in diesem Bereich besonders nachdrücklich um Akzeptanz geworben werden. Dies zeigt sich in einem Ergebnis der aktuellen Studie des ZQP⁴, in der 64 Prozent der befragten Beschäftigten angaben, aus Angst vor beruflichen Nachteilen die häusliche Pflegesituation beim Arbeitgeber nicht zu thematisieren. Zwei weitere Studien belegen, dass bereits vorhandene betriebliche Maßnahmen in vielen Unternehmen noch zu wenig bekannt sind und kaum genutzt werden.⁵

- 1 BMFSFJ Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2016
- 2 DAK Pflegereport 2015
- 3 Die Broschüre vom Mai 2015 ist auch online verfügbar unter www.hk24.de/familie
- 4 ZQP Themenreport: Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Berlin 2016
- 5 Boll et al: „Wachsender Pflegebedarf in Hamburg“ 2013 und berufundfamilie gGmbH und GfK Frankfurt: „Unternehmens- und Beschäftigtenumfrage `beruf und pflege`“ 2014



Wichtig zu wissen für Personalverantwortliche und Mitarbeiter: Gesetzgebung Pflegezeit und Familienpflegezeit

Für die meisten berufstätigen pflegenden Angehörigen ist die zeitliche Flexibilität ein Kernthema bei ihrem Spagat zwischen Pflege und Beruf. Manchmal reichen die innerbetrieblich vereinbarten Möglichkeiten (z. B. Heimarbeitsplatz, Gleitzeit, Jahresarbeitszeitkonto) nicht aus und sie brauchen darüber hinaus für eine befristete Zeit eine teilweise oder vollständige Freistellung von ihrer Arbeit. Der Gesetzgeber hat durch das Pflegezeit- und das Familienpflegezeitgesetz die Freistellungsansprüche von Beschäftigten für die Pflege eines nahen Angehörigen geregelt. Im Einzelnen geht es dabei um die kurzzeitige Arbeitsverhinderung, das Pflegeunterstützungsgeld, die Pflegezeit und die Familienpflegezeit.

Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Zielgruppe dieser Gesetze sind ausschließlich „Beschäftigte“. Sie gelten daher grundsätzlich nicht für Selbstständige, Beamte und Richter. In Hamburg haben Beamte und Richter durch das „Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für die hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter vom 4.4.2017“ inzwischen vergleichbare Ansprüche.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Arbeitstagen bei akut auftretender Pflegesituation

Beschäftigte können sich ohne Ankündigungsfrist für bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen, um die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen oder die Pflege zu organisieren. Dies ist geregelt im Pflegezeitgesetz PflegeZG §2. Die Pflegesituation muss akut sein.

Praxistipp: Eine akute Situation ist beispielsweise eingetreten, wenn ein Elternteil wegen eines Schlaganfalls im Krankenhaus liegt und die Entlassung in wenigen Tagen ansteht. Die kurzzeitige Freistellung wird z. B. benötigt, um einen Antrag bei der Pflegekasse zu stellen, nach einem geeigneten Heimplatz zu suchen oder sich anderweitig um die Pflegeversorgung zu kümmern. Fälle, in denen die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ausdrücklich nicht in Frage kommt, sind länger geplante Operationen, Umzüge oder Arztbesuche.

Beschäftigte sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber unverzüglich über den Grund und die Dauer ihres Fernbleibens zu informieren. Der Arbeitgeber kann bei einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Pflege fordern. Der Anspruch auf die bis zu zehntägige Freistellung für den Pflegeakutfall gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Das Gesetz sieht keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber vor. Die Beschäftigten können das „Pflegeunterstützungsgeld“ beantragen.

Pflegeunterstützungsgeld

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kann eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld, bei der Pflegeversicherung des pflegebedürftigen Angehörigen beantragt werden. Es beträgt 90 Prozent des wegfallenden Nettogehaltes und wird genauso berechnet wie das Kinderkrankengeld. Während es beim Kinderkrankengeld in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf ein gewisses Kontingent für die Freistellung von Arbeitstagen gibt, kann der Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld **pro pflegebedürftiger Person nur einmal in ihrem Leben** geltend gemacht werden.

Zahlt der Arbeitgeber in diesen zehn Tagen das Gehalt auf freiwilliger Basis weiter, hat die oder der Beschäftigte keinen Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld. Das Pflegeunterstützungsgeld ist geregelt im Sozialgesetzbuch SGB XI § 44a.

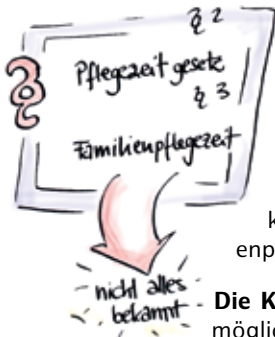
Pflegezeit

Dieser Freistellungsanspruch gilt für die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1. Bis zu sechs Monate kann eine vollständige oder teilweise Freistellung ohne Lohnersatzleistung genutzt werden. Einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit haben Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern, die einen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Bei einer teilweisen Freistellung ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die veränderte Arbeitszeit und Dauer zu treffen. Die Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme der Pflegezeit beträgt für Beschäftigte zehn Tage. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gewährt der pflegenden Person in der Pflegezeit auf Antrag ein zinsloses Darlehen. Der Betrieb muss seinen Mitarbeitern für die Antragstellung eine Entgeltbescheinigung ausstellen. Betriebe mit 15 oder weniger Beschäftigten können diesen die Regelungen der Pflegezeit freiwillig anbieten.

Außerdem besteht die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Freistellung für die Höchstdauer von bis zu drei Monaten, um nahe Angehörige in der letzten Lebensphase zu Hause oder außerhäuslich (zum Beispiel in einem Hospiz) zu begleiten.

Familienpflegezeit

Ebenso wie die Pflegezeit beinhaltet auch die Familienpflegezeit einen – allerdings nur teilweisen – Freistellungsanspruch für die Pflege eines nahen Angehörigen, dem mindestens Pflegegrad 1 zugesprochen wurde. Die Arbeitszeit kann nur so weit reduziert werden, dass weiterhin im Jahresdurchschnitt mindestens 15 Stunden wöchentlich gearbeitet wird. Die Familienpflegezeit kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Diese Regelung macht es Mitarbeitern möglich, sich um die häusliche Pflege ihrer Angehörigen zu kümmern und gleichzeitig erwerbstätig zu sein. Ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit besteht gegenüber Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten. Wie bei der Pflegezeit, kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragt werden. Die



Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber beträgt acht Wochen. Über die Dauer, die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schließen. Betriebe mit 25 oder weniger Mitarbeitern können ihren Beschäftigten die Regelungen der Familienpflegezeit freiwillig gewähren.

Die Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist möglich. Voraussetzung ist ein nahtloser Übergang. Die Gesamtdauer beider Ansprüche darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zu beachten sind die unterschiedlichen Ankündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber je nach Reihenfolge (Familienpflegezeit + Pflegezeit: mindestens acht Wochen vorher; Pflegezeit + Familienpflegezeit: mindestens drei Monate vorher) sowie die unterschiedlichen Betriebsgrößen.

Kündigungsschutz gilt für alle Freistellungsansprüche ab Kündigung (höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn) bis zum Ende der Freistellung.

Eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit vor Ablauf des ursprünglich geltend gemachten Zeitraums kann in zwei Fällen beantragt werden: Entweder ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege ist unmöglich oder unzumutbar. Will der Beschäftigte aus anderen Gründen den gewählten Freistellungszeitraum vorzeitig beenden, benötigt er hierfür die Zustimmung des Arbeitgebers, d. h. es besteht kein Anspruch auf Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung.

→ Mehr Informationen bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf der Website: www.wege-zur-pflege.de

Pflege gestalten und finanzieren: Themen die pflegende Angehörige bewegen

Wer sich um einen hilfebedürftigen Menschen kümmert, ist oft mit komplizierten Sachfragen konfrontiert, mit denen er zuvor nie etwas zu tun hatte.

Finanzierung von Pflege: Sozialhilfe, Kranken- / Pflegeversicherung, steuerliche Entlastung, Schwerbehindertenausweis



Die meisten pflegenden Angehörigen haben Fragen rund um die Finanzierung von Pflege. Zuschüsse sind aus verschiedenen sozialen Sicherungssystemen möglich. Die wichtigsten sind die Kranken- und die Pflegeversicherung. Bei geringem Einkommen und Vermögen kann zusätzlich auch die Sozialhilfe beansprucht werden. Weitere Entlastungen gibt es durch steuerliche Vergünstigungen und durch einen Nachteilsausgleich über den Schwerbehindertenausweis.

Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind für Menschen gedacht, die aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt und auf pflegerische Hilfe angewiesen sind. Die Pflegeversicherung ist eine Art Teilkaskoversicherung. Das Geld reicht daher in den meisten Fällen nicht aus, um den tatsächlichen Hilfebedarf abzudecken. Kosten, die darüber hinaus anfallen, muss der Betroffene selbst bezahlen oder andere Menschen helfen ihm unentgeltlich. Als letztes Netz dient die Sozialhilfe.

Den Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellt die pflegebedürftige Person bei ihrer Pflegeversicherung. Diese beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenkassen MDK, den Versicherten zu Hause zu besuchen und zu begutachten. (Bei privaten Pflegeversicherungen sind Regeln und Ablauf weitgehend identisch, der Gutachterdienst heißt dort aber nicht MDK sondern Mediproof.) Auf der Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die Pflegeversicherung darüber, ob und welche Leistungen die Person erhält. Bis Ende 2016 ging es bei der Begutachtung um die „Pflegestufe“. Seit 2017 wird mit Hilfe von „Begutachtungsinstrumenten“ (BI) der „Pflegegrad“ festgestellt.

Von diesem Hausbesuch des MDK hängt sehr viel ab. Man sollte sich vorher informieren, wie die Begutachtung abläuft und worauf es dabei ankommt. Viele Menschen beschreiben beispielsweise ihre Schwierigkeiten bei der Hauswirtschaft, verschweigen aber aus Scham ihre Probleme bei der Körperpflege. Auf die Körperpflege kommt es aber viel stärker an als auf Hauswirtschaft, daher erhalten diese Menschen dann oftmals leider weniger Leistungen als ihnen eigentlich zustehen würden.



Wem ein Pflegegrad zugesprochen wurde, hat Anspruch auf ein ganzes Paket an Leistungen:

Neben dem Pflegegeld bzw. der Sachleistung gibt es im ambulanten Bereich z. B. Zuschüsse für Wohnungsanpassung und Hilfsmittel, für Verhinderungspflege und Tagespflege und einen zusätzlichen zweckgebundenen sogenannten Entlastungsbetrag.

Oft geben Angehörige ihre Berufstätigkeit ganz oder teilweise auf, um sich der Pflege zu widmen. Um die damit verbundenen Nachteile wenigstens ansatzweise auszugleichen, haben sie im Rahmen der Pflegeversicherung Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen aus der Renten-, Unfall- und der Arbeitslosenversicherung.

Praxistipp: Manche Leistungen der Pflegeversicherung, die man extra beantragen muss, werden von vielen Pflegebedürftigen aus Unkenntnis nicht genutzt. Dies betrifft zum Beispiel die stundenweise Verhinderungspflege oder den Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Betroffene und ihre Angehörigen sollten sich daher zu ihren Leistungsansprüchen beraten lassen.

Krankenversicherung

Unabhängig davon, ob Leistungen der Pflegeversicherung bewilligt wurden oder nicht, gibt es von der Krankenversicherung Unterstützung für die häusliche Pflege. Ein ambulanter Pflegedienst kann über die ärztliche Verordnung „Behandlungspflege“, z. B. Medikamentengabe oder Hilfe beim Anlegen von Kompressionsstrümpfen, leisten.

Wenn die Pflegeversicherung einen Pflegegrad abgelehnt hat, kann die Krankenversicherung auch vorübergehende Hilfe bei der Hauswirtschaft oder der Grundpflege (z. B. bei der Körperpflege) bewilligen, wenn dadurch z. B. eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann. Wenn vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich ist, kann die Krankenversicherung einen Zuschuss für befristete Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim gewähren.

Sozialhilfe

Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen haben ein hohes Risiko durch Krankheit oder Behinderung in eine soziale Notlage zu geraten. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat oder in jüngeren Jahren erwerbsgemindert ist, kann in solchen Fällen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Grundsicherung und/oder Sozialhilfe (z. B. Hilfe zur Pflege) beziehen. Bevor Sozialhilfe geleistet wird, müssen alle anderen Möglichkeiten, so auch die Hilfe von nahen Angehörigen, ausgeschöpft sein.

Wer Anspruch auf Sozialhilfe hat und ob Angehörige finanziell im Rahmen der (Eltern-) Unterhaltungspflicht herangezogen werden, prüft das Grundsicherungs- bzw. das Sozialamt.

Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und steuerliche Vergünstigungen

Wer am Leben in der Gesellschaft nur noch eingeschränkt teilhaben kann, weil er körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt ist, hat ein Recht auf Hilfe und besonderen Schutz. Das Versorgungsamt stellt auf Antrag anhand von ärztlichen Befunden die Art und den Grad der Behinderung fest. Je nach Art der Behinderung können Schwerbehinderte unter anderem folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen: arbeitsrechtliche Vergünstigungen (Kündigungsschutz, Urlaub, Arbeitshilfen), Parkerleichterungen, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, steuerrechtliche Nachteilsausgleiche und unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr.

Weitere steuerliche Entlastung gibt es zum Beispiel beim Nachweis von Pflegekosten, die nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt sind.

- Zuständig für den Schwerbehindertenausweis ist das Versorgungsamt Hamburg: www.hamburg.de/versorgungsamt

Betreuung und Pflege selbst leisten oder organisieren

Häusliche Pflege

Häusliche Pflege kann sehr anspruchsvoll sein. Eine gewisse Entlastung ist möglich durch Hilfsmittel und Wohnraumanpassung, durch Schulung von pflegenden Angehörigen und durch die Delegation bestimmter Aufgaben an Laienkräfte oder professionelle Pflegeanbieter. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden im folgenden näher erläutert:

Hilfsmittel und Wohnungsanpassung

Trotz Handicap möglichst selbstständig, sicher und sozial vernetzt zu leben und Pflegepersonen zu entlasten, das sind die Leitgedanken bei Umbaumaßnahmen und bei der Auswahl von Hilfsmitteln. Der Alltag von körperlich beeinträchtigten Menschen kann beispielsweise durch Haltegriffe, gute Beleuchtung, Rampen, bodengleiche Duschen und Sitzserhöhlungen enorm erleichtert werden. Auch die Orientierung und das Befinden von geistig verwirrten Menschen kann durch günstige Gestaltung der Umgebung positiv beeinflusst werden. Die Veränderungsmöglichkeiten reichen von kleinen Hilfsmitteln über ein Pflegebett bis hin zu umfangreichen Umbaumaßnahmen. Ein Hausnotruf oder ein Seniorenhandy bieten die Möglichkeit, um beispielsweise bei einem Sturz sofort eine Verbindung zu einer Notrufzentrale herzustellen. Viele Änderungen lassen sich schnell und einfach umsetzen. In manchen Fällen gibt es finanzielle Zuschüsse, zum Beispiel von der Pflegeversicherung.

- Der Verein „barrierefrei leben e.V.“ bietet in Hamburg ein großes Beratungszentrum, in dem man technische Hilfen und Beispiele für Wohnraumanpassungen ansehen und ausprobieren kann. Außerdem bietet der Verein eine bundesweite Onlineberatung unter: www.online-wohn-beratung.de.

Anleitung und Fortbildung für pflegende Angehörige

Damit Angehörige den vielfältigen Pflegeaufgaben gerecht werden können, haben sie Anspruch auf Anleitung, Schulung und Beratung. In Pflegekursen können pflegende Laien z. B. lernen, wie man das Risiko von Austrocknung oder Druckstellen bei bettlägerigen Patienten verringern kann. Neben Handgriffen und Hilfsmitteln werden in Schulungen aber auch Gesprächsführung, Alltagsgestaltung und die eigene Haltung thematisiert. In Kursen zur Pflege von Menschen mit Demenz geht es z. B. darum, wie man durch angepasste Kommunikation und geeignete Beschäftigungsangebote die Lebensqualität erhöhen kann.

→ Eine Übersicht der Kurse für Angehörige verschiedener Anbieter geordnet nach Hamburger Bezirken findet sich unter: www.hamburg.de/pflege

Entlastung durch Laienkräfte und professionelle Pflegeanbieter

Manchmal ist es hilfreich, die häusliche Pflege zeitweise oder dauerhaft durch Laienkräfte oder professionelle Dienste, die ins Haus kommen, zu ergänzen.

Haushaltshilfen, Seniorenbetreuerinnen und Ehrenamtliche werden zum Beispiel engagiert, um Zeiträume zu überbrücken, in denen die Hauptpflegeperson sich ausruht oder einer Berufstätigkeit nachgeht. Ambulante Pflegedienste/Sozialstationen können für vielfältige Aufgaben im Bereich der Grundpflege, der Hauswirtschaft und der medizinischen Behandlungspflege beauftragt werden. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Angebotspalette, der Qualität (Ausbildung des Personals, Berücksichtigung individueller Wünsche, menschliche Atmosphäre) sowie ihrer Preise. Die verschiedenen Angebote sollten daher in Ruhe geprüft und verglichen werden. Über einen individuellen Kostenvorschlag sollte klar ersichtlich sein, welche Leistungen z. B. die Pflegeversicherung übernimmt und was aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Weitere Entlastungsmöglichkeiten sind Verpflegungs- und Einkaufsservices.



Praxistipp: Pflege auf Distanz

Wer sich über größere Distanz um einen Angehörigen kümmert, ist besonders darauf angewiesen, Laienhelfer oder Pflegeanbieter vor Ort zu finden, die seine Sorgen und Wünsche ernst nehmen. Schon im Vorgespräch mit Pflegeanbietern sollte ein zuverlässiger, schneller Informationsaustausch mit modernen Kommunikationsmitteln vereinbart werden.

Tagespflege

In der Tagespflege werden kranke oder pflegebedürftige Menschen tagsüber in Gruppen betreut und gepflegt. Das Angebot kann an einem oder an mehreren Tagen in der Woche gebucht werden. Ein Fahrdienst übernimmt auf Wunsch den Hol- und Bringdienst. Die Gäste erleben Anregungen und soziale Gemeinschaft, die zu Hause in der Form nicht möglich sind. Die pflegenden Angehörigen können vorübergehend die Verantwortung abgeben und sich erholen oder z. B. einer Berufstätigkeit nachgehen. Die Pflegeversicherung fördert die Nutzung der

Tagespflege in besonderer Weise. Sie bietet ein Budget dafür an, das nur für diesen Zweck genutzt werden kann und zusätzlich zum Pflegegeld bzw. zur Sach- oder Kombileistung gezahlt wird. Die Tagespflege ist als sogenannte „teilstationäre Pflege“ ein Kompromiss zwischen Pflegeheim und häuslicher Pflege.

Von Kurzzeitpflege spricht man, wenn Menschen vorübergehend vollstationär in einem Pflegeheim betreut werden, z. B. als Übergangslösung oder weil pflegende Angehörige krank oder verreist sind.

Pflege in einer stationären Einrichtung

Manchmal ist die Pflege zu Hause nicht mehr möglich, z. B. weil die betroffene Person nicht mehr allein gelassen werden kann oder weil eine wichtige familiäre Pflegeperson ausfällt und andere Angehörige diese aufwändige Arbeit nicht leisten können.

Der Umzug ins Pflegeheim ist dann die häufigste Lösung. Das Leben im Pflegeheim unterscheidet sich vom Leben in den eigenen vier Wänden in vielerlei Hinsicht, was je nach individueller Lebenssituation unterschiedlich bewertet wird. Die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen, neue Anregungen zu erhalten und einer Vereinsamung entgegenzuwirken, muss gegenüber der geringeren Rückzugsmöglichkeit abgewogen werden. Die Sicherheit durch die Gewährleistung von fachgerechter Pflege und Versorgung steht der eingeschränkten Freiheit durch die Regeln des Heimes und der Gemeinschaft gegenüber. Die Kehrseite der Barrierefreiheit und der therapeutischen Möglichkeiten des Heimes sind die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten für das persönliche Wohnumfeld. Ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Entscheidung für oder gegen ein Heim sind die Kosten, die in den allermeisten Fällen höher liegen als beim Leben in den eigenen vier Wänden. Das Preis-Leistungsverhältnis variiert zum Teil erheblich je nach Heim und Region.

Ob Bewohner und ihre Angehörigen ein Heim als gut erleben, hängt von vielen Faktoren ab. Einige Merkmale werden individuell unterschiedlich bewertet. So ist für manche z. B. die räumliche Lage (etwa die Nähe zur früheren Wohnung) besonders wichtig. Einige Merkmale sind aber ganz allgemein aussagekräftig, wie etwa Anzahl und Ausbildung der Pflegekräfte, Qualität der Betreuungsangebote und die baulichen Voraussetzungen. Um zu verhindern, dass diese komplexe Entscheidung unter Zeitdruck gefällt werden muss, sollte man sich frühzeitig für alle Fälle über das regionale Angebot informieren.

- Infos zur Qualität und Auswahl von Pflegeheimen und Pflegediensten bietet z. B. die Verbraucherzentrale unter: www.verbraucherzentrale.de. Viele Krankenversicherungen bieten Suchmaschinen, über die man bundesweit Pflegedienste, Pflegeheime und Tagespflege („Teilstationäre Pflege“) nach Postleitzahlen findet, z. B. die AOK: www.pflege-navigator.de und die Ersatzkassen: www.pflegelotse.de

Praxistipp: Auswahl einer stationären Einrichtung

Achten Sie bei der Besichtigung eines Heimes auch darauf, wie die Menschen miteinander umgehen – also das Personal mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, das Personal untereinander und die Bewohner untereinander. Ein liebevoller, respektvoller Umgang ist die wichtigste Voraussetzung für das Wohlbefinden.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind in den letzten Jahren als Alternative zum klassischen Pflegeheim entstanden. Sie bieten in kleinen Gruppen eine familienähnliche Betreuung und Pflege. Es gibt selbstverantwortete Wohngemeinschaften („WGs“), bei denen Angehörige sich zusammenschließen und einen Pflegedienst beauftragen, um die Versorgung rund um die Uhr zu gewährleisten. Hier haben Angehörige große Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des Lebens in der WG. Daneben gibt es auch sogenannte trägerverantwortete WGs, die von Pflegediensten oder klassischen Pflegeheimen organisiert werden.

- Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften ist ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot zu innovativen Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen in Hamburg:

www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de

Ein stationäres Hospiz bietet unheilbar Kranken in ihrer letzten Lebensphase palliative, symptomlindernde Pflege und psychosoziale Betreuung. Auch die Angehörigen werden unterstützt. Zusätzlich zum besonders qualifizierten Fachpersonal gibt es geschulte Ehrenamtliche, die die Hospizgäste begleiten und betreuen.

- Die Hamburger Koordinationsstelle Hospiz informiert über die Hospizpflege zu Hause und über die stationären Hospize:

www.koordinierungsstelle-hospiz.de

Wenn Hilfe abgelehnt wird

Neben diesen sachlichen Fragen haben sorgende Angehörige oft das Problem, dass die hilfebedürftige Person oder andere Familienmitglieder Unterstützung ablehnen, misstrauisch, ängstlich oder sehr unzufrieden sind. Hier geht es dann in der Beratung nicht nur um Fakten, sondern auch darum, wie man eine gute Brücke baut, damit Hilfe angenommen wird.



Viele ältere kranke Menschen sind oft über lange Zeit trotz großer Mühen allein zurechtgekommen. Sie empfinden es als Beschämung und Niederlage, Hilfe annehmen zu müssen. Dass Unterstützung auch ein Gewinn an Lebensqualität sein kann, können sie sich oft nicht vorstellen. Wertschätzung, Ermutigung und große Geduld ihrer Angehörigen sind notwendig, damit sie sich auf eine Veränderung einlassen können.

Pflegende Angehörige: Selbstpflege

Pflege wird von den meisten Angehörigen als sehr sinnvolles Tun und dringendes inneres Anliegen empfunden. Die Beteiligten lernen sich und den anderen von einer neuen Seite kennen, es entwickelt sich eine neue Nähe. Das kann eine sehr positive Erfahrung sein, das Selbstvertrauen stärken und als ein großes persönliches Wachstum erlebt werden.

Gleichzeitig sind Pflegesituationen oft auch belastend. Besonders die Unberechenbarkeit, die unklare Dauer, die Verbindung mit Schmerz oder Angst, der Verlust von Selbstständigkeit und finanzieller Druck werden als Probleme genannt. Wenn Misstrauen und Aggression beim Pflegebedürftigen im Vordergrund stehen, ist es besonders schwer, ihn zu pflegen. Nicht immer gelingt es, Liebe, Pflichtgefühl und Selbstschutz ins Gleichgewicht zu bringen.



Sorgende Angehörige haben ein erhöhtes Risiko, selbst krank zu werden. Rückenschonendes Arbeiten, Unfallverhütung und die Prävention von chronischer Erschöpfung sind nicht nur im Arbeitsalltag, sondern auch in der häuslichen Pflege wichtige Maßnahmen, deren Bedeutung oft zu spät erkannt wird. Gute Pflege ist sehr anspruchsvolle Arbeit und kann auf Dauer nur von physisch und psychisch stabilen Menschen geleistet werden.

Die optimale Prävention ist individuell unterschiedlich: Häufig gehören körperlicher Ausgleich durch Sport und Entspannungstechniken dazu. Aber auch technische Hilfsmittel, eine Vertretungskraft im Hintergrund und ein Urlaub von der Pflege können wichtige Elemente sein. Viele Pflegenden erfahren auch Entlastung, wenn sie innere Stressfaktoren reduzieren. Innerer Freiraum kann zum Beispiel entstehen, wenn man die hohen Ansprüche, die man an sich selbst stellt, herunterschraubt und den Mut findet, sich gegen zu hohe Erwartungen von anderen freundlich abzugrenzen.

- Alle gesetzlichen Krankenversicherungen bezuschussen Gesundheits- und Präventionskurse zum Thema Stressmanagement/Entspannung, z. B.: <http://bkk.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse>
Weitere Anregungen finden sich in der Broschüre „Entlastung für die Seele – ein Ratgeber für pflegende Angehörige“, Publikation Nr. 31, www.bagso.de

Rechtliche Vertretung: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Durch einen Unfall oder eine Krankheit kann man in einen Zustand geraten, in dem man keine Entscheidungen mehr treffen und sich nicht mehr eindeutig äußern kann.

Es gibt im deutschen Recht für Erwachsene keine automatische rechtliche Vertretung durch nahe Verwandtschaft oder Ehepartner. Auch Angehörige haben daher in solchen Fällen nur mit einer Vollmacht Entscheidungsbefugnis.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge für diese Situation. Damit die verschiedenen Vollmachts- und Verfügungstexte Gültigkeit haben, müssen jeweils bestimmte Regeln – vor allem hinsichtlich des Inhaltes und der Form – beachtet werden.

Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht (gleiches gilt für die Generalvollmacht) können Sie bestimmen, welche Person für Sie rechtswirksam handeln darf. Mit so einer Vollmacht erübrigt sich meist die Bestellung einer gesetzlichen Betreuungsperson durch das Betreuungsgericht. Bevollmächtigte werden in der Regel nicht durch das Gericht überwacht. Eine Vorsorgevollmacht setzt also sehr großes Vertrauen voraus. In bestimmten Fällen ist eine kostenpflichtige Beurkundung der Vollmacht durch einen Notar ratsam.

Mit der Vorsorgevollmacht können auch persönliche Angelegenheiten geregelt werden, also die Bestimmung des Aufenthaltes und die Einwilligung oder Ablehnung medizinischer Behandlungen. Es wird meist empfohlen, dem Bevollmächtigten durch eine zusätzliche Bankvollmacht auch den Zugriff auf Konto, Depot, Sparbuch und Safe zu ermöglichen.

Falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, solange Sie geistig dazu in der Lage waren, und dann z. B. durch einen Unfall Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können, kann das Betreuungsgericht auf Ihren Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer bestellen.

Der gesetzliche Betreuer hat den Auftrag, alle Fragen in Ihrem Sinne für Sie zu klären. Er kümmert sich nur um die Aufgabenkreise, für die er vom Gericht bestellt wurde, z. B. vertragliche und finanzielle Dinge und/oder „Personensorge“, wie medizinische Behandlung und Aufenthaltsbestimmung.

Betreuungsverfügung

Wenn man keine Vorsorgevollmacht erteilen möchte, kann man dem Betreuungsgericht durch eine Betreuungsverfügung Anhaltspunkte dafür geben, wie die gesetzliche Betreuung aussehen soll, falls man eines Tages seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann. Man kann darin beispielsweise festhalten, welche Person gegebenenfalls die gesetzliche Betreuung übernehmen soll und welche nicht. Auch die Wünsche, die man für eine pflegerische Betreuung hat (z. B. eine Heimunterbringung möglichst vermeiden), können hier formuliert werden. Die gesetzliche Betreuungsperson muss gegenüber dem Amtsgericht regelmäßig Rechenschaft über ihre Entscheidungen ablegen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung trifft man Vorsorge für den Fall, dass man nicht mehr fähig ist, in medizinische Maßnahmen einzuwilligen bzw. diese abzulehnen. In dieser Verfügung kann man beispielsweise festhalten, unter welchen Umständen man ganz bestimmte, lebensverlängernde Maßnahmen (z. B. künstliche Ernährung) ablehnt.

Es ist meist sinnvoll, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

- „Ich Sorge vor! mit Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung“, Broschüre der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), 2016:
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Die Hamburger Betreuungsvereine beraten und schulen ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte:

<http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/index.html>

Außerdem können Sie sich an die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht wenden:

www.hamburg.de/beratungsstelle-rechtliche-betreuung

Weiterführende Informationen und Beratungsstellen

1. Informationen für Unternehmen zu familienbewusster Personalpolitik:

„Mitarbeiter zwischen Job und Pflege – was können Arbeitgeber tun? – Informationen für Unternehmen“, Broschüre der Handelskammer Hamburg, 2015:
www.hk24.de/familie

Hotline zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt im Auftrag der Hamburger Allianz für Familien. Kostenlose Erstberatung für Hamburger Unternehmen zu allen Fragen der familienfreundlichen Personalpolitik durch die *pme Familienservice GmbH*: www.hamburg.de/hotline-fuer-unternehmen/

2. Informationen für Personalverantwortliche und Beschäftigte zum Pflegezeit- und zum Familienpflegezeitgesetz:

Portal „Wege zur Pflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Informationen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf: www.wege-zur-pflege.de

3. Informationen für berufstätige pflegende Angehörige zum Thema Pflege:

Infos und Beratung zu allen Aspekten:

Portal der Stadt Hamburg zum Thema Pflege: www.hamburg.de/pflege

Beratungsstellen: Hamburger Pflegestützpunkte:
www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte

Speziell zum Thema Finanzierung von Pflege:

„Ratgeber Pflege – Alles, was Sie zur Pflege und zu den neuen Pflegestärkungsgesetzen wissen müssen“, Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit, März 2017: www.bundesgesundheitsministerium.de

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: Telefonische Beratung Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr zu den Leistungen der Krankenversicherung (Telefon: 030 / 340 60 66 – 01) und der Pflegeversicherung (Telefon 030 / 340 60 66 – 02):
www.bundesgesundheitsministerium.de

Versorgungsamt Hamburg, zuständig für Schwerbehindertenausweise:
www.hamburg.de/versorgungsamt

Speziell zum Thema Hilfsmittel und Wohnraumanpassung:

Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung „barrierefrei leben e.V.“ in Hamburg: www.barrierefrei-leben.de

Portal zu technischen Hilfen und Wohnraumanpassung:
www.online-wohn-beratung.de

Speziell zur Schulung und Selbstpflege von pflegenden Angehörigen:

Eine Übersicht der verschiedenen Anbieter von Kursen für pflegende Angehörige geordnet nach Hamburger Bezirken findet sich unter:
www.hamburg.de/pflege

„Entlastung für die Seele – ein Ratgeber für pflegende Angehörige“, Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V., 2014:
www.bagso.de

Kurse zu Stressmanagement und Entspannung werden von allen gesetzlichen Krankenversicherungen bezuschusst. Weitere Infos geben die Versicherungen:
<http://bkk.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse>

Speziell zur Pflege von Menschen mit Demenz:

„Leben mit Demenz in Hamburg“, Broschüre der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), 2017:
www.hamburg.de/demenz/4283432/broschuere-leben-mit-demenz

„Demenz. Das Wichtigste“, Broschüre der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, 2016: www.deutsche-alzheimer.de

Speziell zur Qualität und Auswahl von Pflegeanbietern:

Informationen rund um die Patienten- und Verbraucherrechte und die Qualität von Pflege auf dem Portal der Verbraucherzentrale:
z. B. www.verbraucherzentrale.de/checkliste-ambulanter-pflegedienst

Suche nach Pflegeheimen, Pflegediensten und Tagespflegen über die Suchmaschinen der Krankenkassen z. B.

AOK: www.pflege-navigator.de

Ersatzkassen: www.pflegelotse.de

Beratung und Information zur ambulanten und stationären Hospizpflege in Hamburg für schwerstkranke Menschen: Koordinationsstelle Hospiz:

www.koordinierungsstelle-hospiz.de

Beratung und Informationen zu Wohngemeinschaften als Alternative zum Pflegeheim: Hamburger Koordinationsstelle Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de

Informationen der Verbraucherzentrale zur sogenannten „Pflege rund um die Uhr“ durch Haushaltshilfen aus dem europäischen Ausland:

www.verbraucherzentrale.de/pflege-rund-um-die-uhr

4. Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung:

„Ich Sorge vor! mit Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung“, Broschüre der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), 2016:

www.hamburg.de/betreuungsrecht

Die Hamburger Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte:

<http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/index.html>

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht:

www.hamburg.de/beratungsstelle-rechtliche-betreuung

5. Was sind Pflegestützpunkte?

Pflegestützpunkte werden gemeinsam von den Kranken- und Pflegekassen sowie der Stadt Hamburg getragen. Seit 2009 beraten sie pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen unabhängig zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Die Beraterinnen und Berater unterstützen z. B. bei Fragen der Finanzierung, beim Ausfüllen von Anträgen oder bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz. Auch zu Fragen, die im Vorfeld der Pflege auftreten, können Sie Informationen erhalten, z. B. welche Hilfemöglichkeiten es gibt, wenn jemand seinen Haushalt nicht mehr vollständig selbst versorgen kann oder wenn Sie einen Besuchs- oder Begleitedienst für Senioren suchen.

Darüber hinaus bieten die Pflegestützpunkte eine umfassende individuelle Begleitung über einen längeren Zeitraum an, auf Wunsch kann das gesamte Leistungsgeschehen koordiniert werden. Das Besondere an Pflegestützpunkten ist, dass all diese Leistungen unter einem Dach erfolgen. Es müssen keine unterschiedlichen Stellen (Kranken-/Pflegekassen und/oder Bezirksämter) aufgesucht werden, um Anträge zum Hilfe- und Pflegebedarf zu stellen.

In einem Pflegestützpunkt gibt es all diese Informationen und Unterstützungsangebote an einem Ort.

Standorte und Erreichbarkeit der Pflegestützpunkte

Eine telefonische Terminvereinbarung für ein persönliches Beratungsgespräch ist jederzeit möglich und wird empfohlen. **Montags, dienstags und freitags von 8-12 Uhr und donnerstags von 14-18 Uhr** bieten Pflegestützpunkte persönliche und telefonische Beratung auch ohne Voranmeldung. Bei Bedarf kann eine persönliche Beratung außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden, auf Wunsch auch zuhause. Darüber hinaus ist die Kontaktaufnahme per Mail oder per Rückrufbitte auf dem Anrufbeantworter möglich.

Weitere Informationen zu Pflegestützpunkten gibt es unter:

www.hamburg.de/Pflegestuetzpunkte

Pflegestützpunkt Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41
Telefon 040 / 428 99 10 50

Pflegestützpunkt Altona

Achtern Born 135
Telefon 040 / 4 28 99 10 10

Pflegestützpunkt Eimsbüttel

Garstedter Weg 13
Telefon 040 / 4 28 99 10 30

Pflegestützpunkt Hamburg-Nord

Kümmellstraße 7
Telefon 040/ 428 99 10 60

Pflegestützpunkt Wandsbek-Markt

Wandsbeker Allee 62
Telefon 040/ 4 28 99 10 70

Pflegestützpunkt Rahlstedt

Rahlstedter Straße 151 – 157
Telefon 040/ 4 28 99 10 80

Pflegestützpunkt Bergedorf

Weidenbaumsweg 21/Eingang D
Telefon 040 / 4 28 99 10 20

Pflegestützpunkt Harburg

Harburger Rathausforum 1
Telefon 040/ 4 28 99 10 40

Pflegestützpunkt für Kinder und Jugendliche

Eppendorfer Landstraße 59
Telefon 040 / 4 28 99 10 90



Gemeinsam für ein familienfreundliches Hamburg

Hamburg steht mit anderen Städten und Gemeinden im Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner, finanzielle Ressourcen und Unternehmensansiedlungen. Dabei gewinnt Familienfreundlichkeit als Standortfaktor zunehmend an Bedeutung.

In Hamburg haben sich dazu Senat, Handelskammer und Handwerkskammer zu der „Hamburger Allianz für Familien“ zusammengeschlossen. Das Ziel: Hamburg soll sich durch ein familienfreundliches Arbeitsplatzangebot auszeichnen, das es Unternehmen ermöglicht, den Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte erfolgreich zu bestehen.

Dazu soll neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung das Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ stärker in Unternehmen und Betrieben verankert werden. Hierzu hat die Allianz eine Reihe von Initiativen gestartet. Für Unternehmen besonders interessant sind dabei:

Hotline zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt

Im Auftrag der „Hamburger Allianz für Familien“ bietet die *pme Familienservice GmbH* interessierten Hamburger Unternehmen eine kostenlose Erstberatung zu allen Fragen der familienfreundlichen Personalpolitik an. Die Beratung umfasst neben flexiblen Arbeitszeitmodellen, Programmen zum Wiedereinstieg nach der Elternzeit, Sozialberatung für die Mitarbeiterschaft auch die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Bei Bedarf können Kontakte zu kompetenten Partnern für die Umsetzung konkreter Maßnahmen im betrieblichen Alltag vermittelt werden. Die Hotline-Nummer lautet: (040) 432 14 50.

Weitere Informationen zur Hotline im Internet unter:
www.hamburg.de/hotline-fuer-unternehmen

www.hamburg.de/familienallianz

Diese Broschüre ist in Kooperation mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, der Handelskammer Hamburg und der Handwerkskammer Hamburg entstanden.

